

# **Landesfachverband Energieberatung Thüringen e.V. - Satzung -**

**Neufassung 29.06.2022**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verband führt den Namen "Landesfachverband Energieberatung Thüringen e.V." und ist im Verbandsregister eingetragen. Der Sitz des Verbands ist Gotha.

## **§ 2 Zweck des Verbands**

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes sowie die Förderung der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes.
- (2) Der Verband ist ein freiwilliger Zusammenschluss natürlicher und juristischer Personen.
- (3) Im Sinne einer langfristigen Daseinsfürsorge und ökologischen Verantwortung stellt sich der Verband das Ziel, eine verbrauchsreduzierende, weitsichtige und umweltschonende Energiepolitik zu fördern und zu unterstützen. Zudem bezweckt der Verband durch seine Tätigkeit, die Fort- und Weiterbildung sowie den Erfahrungsaustausch der Mitglieder und interessierter Kreise. Die Mitglieder wollen dadurch einen Beitrag zur Senkung der energiebedingten Treibhausgase - insbesondere CO<sub>2</sub> - leisten, um die Umwelt und die Energie-Ressourcen wirkungsvoll zu schonen. Weiter betreibt der Verband Bildung und Information der Allgemeinheit, insbesondere der Verbraucher zu allen mit der Energieverwendung zusammenhängenden Fragen.

## **§ 3 Leistungsanspruch an den Verband**

- (1) Alle Leistungen des Verbandes erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen besteht nicht.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands.

## § 4 Mitgliedschaft

Der Verband hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder können Einzelpersonen, Körperschaften, Behörden, Gesellschaften, Unternehmen und Verbände werden.

## § 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss. Bei juristischen Personen steht das Erlöschen der juristischen Person dem Tode gleich.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich anzuzeigen.
- (4) Die Streichung aus der Mitgliedsliste erfolgt bei Beitragsrückständen von zwei Jahresbeiträgen nach vorheriger Ankündigung, in welcher auf die Streichung hinzuweisen ist, durch den Vorstand. Eine Wiederaufnahme in den Verband kann erst nach dem Ausgleich aller offenen Forderungen des Verbandes erfolgen. Die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Mitgliedes unbekannt ist.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn in grober Art und Weise gegen die Interessen des Verbandes verstoßen, die Verbandsarbeit maßgeblich behindert oder dem Verband nachhaltigen Schaden zugefügt wird. Das Mitglied ist vor dem Ausschluss zu dem Sachverhalt anzuhören. Die Anhörung kann in Textform erfolgen. Das Mitglied kann mit einer Frist von zwei Monaten vor einem ordentlichen Gericht gegen den Ausschluss vorgehen. Nach dem Ablauf von zwei Monaten ist der Ausschluss nicht mehr anfechtbar. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte des Mitglieds.

## § 6 Stimmrecht des Mitglieds

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Mitglied kann seine Stimme mit Vollmacht in Textform auf ein anderes Mitglied übertragen. Ein Mitglied kann in diesem Fall nicht mehr als zwei Stimmrechte wahrnehmen. Die Übertragung ist der Versammlungsleitung vor Beginn der Versammlung anzugeben.
- (2) Ein Stimmrecht des Mitglieds besteht nicht, wenn eine Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft oder Angelegenheiten eines Rechtsstreits mit dem Mitglied oder einer ihm nahestehenden Person und dem Verband betrifft.
- (3) Gleiches gilt, wenn über den Ausschluss des Mitglieds beschlossen wird.
- (4) Das Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen, Veranstaltungen und sonstigen Angebote des Verbandes, soweit dies die Verfügbarkeit zulässt.
- (5) Im Übrigen ist das Mitglied gehalten, die Satzung des Verbandes zu beachten sowie die Mitgliedsbeiträge entsprechend der Beitragsordnung zu entrichten.

## § 7 Datenschutz

Der Verband verarbeitet von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon und E-Mail-Adresse), Bankverbindung sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen). Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt. Die Daten werden dabei durch die erforderlichen Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Da der Verband nur richtige Daten verarbeiten darf, sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Daten unverzüglich dem Verband mitzuteilen. Alles Weitere regelt ein Beschluss des Verbandes zum Datenschutz.

## § 8 Einkünfte des Verbandes

Die Einkünfte des Verbandes bestehen aus:

- regelmäßigen und sonstigen Mitgliedsbeiträgen
- freiwilligen Zuwendungen in Form von Spenden
- Erträgnissen des Verbandsvermögens
- Erträgnissen aus der Durchführung von Projekten
- Erträgnissen aus Eigenbetrieben

## § 9 Ehrenamt und Vergütung

- (1) Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Der Vorstand kann jedoch bei Bedarf unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Verbands- und Organämter entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung von Aufwandsentschädigungen ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gemäß § 26 BGB zuständig.
- (3) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verband für eine angemessene Vergütung an Dritte vergeben.
- (4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltrechtlichen Bestimmungen hauptamtliche Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der Vorstandsvorsitzende.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder des Verbands einen Aufwendungsersatzanspruch gem. § 27 Abs. 3 i.V.m. § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstehen. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (6) Die Einzelheiten der Vergütung und Entschädigung von Verbandsmitgliedern werden durch die Bestimmungen des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (JVEG) in der jeweils im Bundesgesetzblatt veröffentlichten gültigen Fassung festgelegt. Dabei sind die in den §§ 15-18 nach Abschnitt 4 JVEG gemachten Festlegungen für die Entschädigung von ehrenamtlichen Richtern maßgeblich. Entschädigungen für Verdienstausfall werden für maximal 8 Stunden je Werktag gewährt.

## § 10 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

## § 11 Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden in der Regel 1 mal im Jahr, aber mindestens alle drei Jahre statt. Der Vorstand lädt mit einer Frist von 14 Tagen zur ordentlichen Mitgliederversammlung ein. Die Einladung ist erfolgt, wenn sie an die in der Mitgliederliste genannte E-Mail-Adresse gesendet worden ist.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder an den Vorstand einberufen werden.
- (3) Termin und vorläufige Tagesordnung sind allen Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Die Einladung erfolgt postalisch an die zuletzt bekannte Adresse des Mitglieds oder in Textform an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds. Mit der Verwendung der zutreffenden Adresse oder E-Mail-Adresse gilt die Einladung als zugegangen.
- (4) Der Ort der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand bestimmt. Der Vorstand legt bei der Einladung fest, ob die Mitgliederversammlung real oder virtuell stattfindet. Im Falle der realen Versammlung gibt er den Ort der Versammlung bekannt. Findet eine virtuelle Versammlung statt, werden die Zugangsdaten den Mitgliedern per E-Mail übermittelt. Es wird in diesem Fall die E-Mail-Adresse verwandt, welche das Mitglied dem Verein zuletzt bekanntgegeben hat. Mitgliederversammlungen können auch hybrid (real + virtuell) stattfinden.
- (5) Bis zum Beginn der Mitgliederversammlung können Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Diese Anträge werden in die Tagesordnung aufgenommen, wenn 1/3 der abgegebenen Stimmen dies befürworten.
- (6) Über die Anwesenheit von Gästen in der Mitgliederversammlung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist als Organ des Vereins insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
  - Entgegennahme des Berichtes des Schatzmeisters
  - Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes, Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Änderungen der Verbandsordnungen
  - Änderung der Satzung, soweit diese nicht durch den Vorstand vorgenommen werden
  - Beschlussfassung über den Haushalt des Verbands
  - Beschlussfassung über gestellte Anträge

- Auflösung des Verbandes
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 1 Vorstandsmitglied und 1 Mitglied anwesend ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (10) Die Beschlussfassung zur Satzungsänderung erfordert eine  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für die übrigen Beschlüsse (z.B. Auflösung, Zweckänderung, usw.) für die eine gesetzliche Bestimmung zu den Mehrheitsverhältnissen besteht, gilt die jeweilige gesetzliche Bestimmung.
- (11) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den Schriftführer in einem Protokoll festgehalten, welches durch 2 Mitglieder des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird den Mitgliedern bekanntgegeben. Einwendungen gegen das Protokoll oder die gefassten Beschlüsse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe gegenüber dem Vorstand anzubringen. Danach gilt das Protokoll als genehmigt und eine Beschlussanfechtung ist nicht mehr möglich. Über Einwendungen gegen das Protokoll entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

## § 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister. Für jede der vorgenannten Funktionen kann bei Bedarf ein Stellvertreter oder Nachfolger für den Fall des Ausscheidens gewählt werden.
- (2) Der Vorstand bestellt einen Schriftführer für die jeweiligen Mitgliederversammlungen. Die jeweiligen Geschäftsbereiche werden vom Vorstand geregelt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind Mitglieder des Verbandes oder der gesetzliche Vertreter des Mitgliedes, wenn das Mitglied eine juristische Person ist. Die Wahl des Vorstandes erfolgt gemäß einer von der Mitgliederversammlung zu beschließender Wahlordnung.
- (4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Verband aus, so führt sein entsprechend (1) gewählter Stellvertreter oder Nachfolger die Amtsgeschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Ist ein Stellvertreter oder Nachfolger nicht vorhanden, übernehmen die Vorstandsmitglieder untereinander gegenseitig die Vertretung.
- (6) Die Vorstandsmitglieder repräsentieren den Verband und beachten dabei die Ziele und Aufgaben des Verbandes. Sie sind für eine gewissenhafte und sparsame Verwendung der Vereinsmittel verantwortlich.
- (7) Der Vorsitzende ist der im Vereinsregister eingetragene Vertreter und Repräsentant des Verbandes. Er hat bei Stimmengleichheit in Abstimmungen die Entscheidungsmacht.
- (8) Der Geschäftsführer ist verantwortlich für die alltäglichen Geschäfte.
- (9) Die Sitzungen des Vorstandes können auch in virtueller Form stattfinden; der Vorstand ist berechtigt, Beschlüsse im Rahmen eines Umlaufverfahrens zu fassen.
- (10) Der Schatzmeister ist verantwortlich die finanziellen Belange des Verbandes und insbesondere die Erlangung der Mitgliedsbeiträge. Er führt die Bücher des Verbandes.
- (11) Das Vorstandamt endet analog zur Mitgliedschaft oder durch Niederlegung, Ablauf der Amtszeit, Verlust der Wählbarkeit oder Abberufung durch die Mitgliederversammlung.
- (12) Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung sowie solche, die aufgrund von Vorgaben des Registergerichtes bezüglich der Eintragungsfähigkeit oder des Finanzamtes hinsichtlich der Steuerbegünstigung erforderlich werden, selbst vorzunehmen. Die Änderungen sind in der auf sie folgenden Mitgliederversammlung bekannt zu machen.

## § 13 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

## § 14 Vermögen bei Auflösung

Bei Auflösung des Verbands oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbands an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung hersteller- und erzeugerunabhängiger Energieberatung und der Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien.

Die letzte Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit, an welche juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft das Vermögen fällt.

## § 15 Sonstiges

Die Kommunikation des Verbandes mit seinen Mitgliedern erfolgt vorzugsweise per E-Mail an die in der Mitgliederliste bekannt gegebene E-Mail-Adresse.

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Satzung verlieren die übrigen Bestimmungen nicht ihre Gültigkeit. Für eine in Folge der Unwirksamkeit entstandene Lücke ist eine dem Sinn und Zweck dieser Satzung entsprechend der Regelung anzuwenden.